

Photovoltaik auf Mehrfamilienhäusern - Anwendungsmöglichkeiten und Betreibermodelle

Philipp Humburg



BERATUNGSLEISTUNGEN DER LEA



Die LEA LandesEnergieAgentur Hessen (LEA Hessen) stellt

BürgerInnen,
Kommunen und
Unternehmen

Informationsmaterial zur Verfügung und bietet ein
Beratungsangebot mit der Zielgruppe Mehrfamilienhäuser
(MFH, bis max. partizipierenden 10 Wohneinheiten) an.

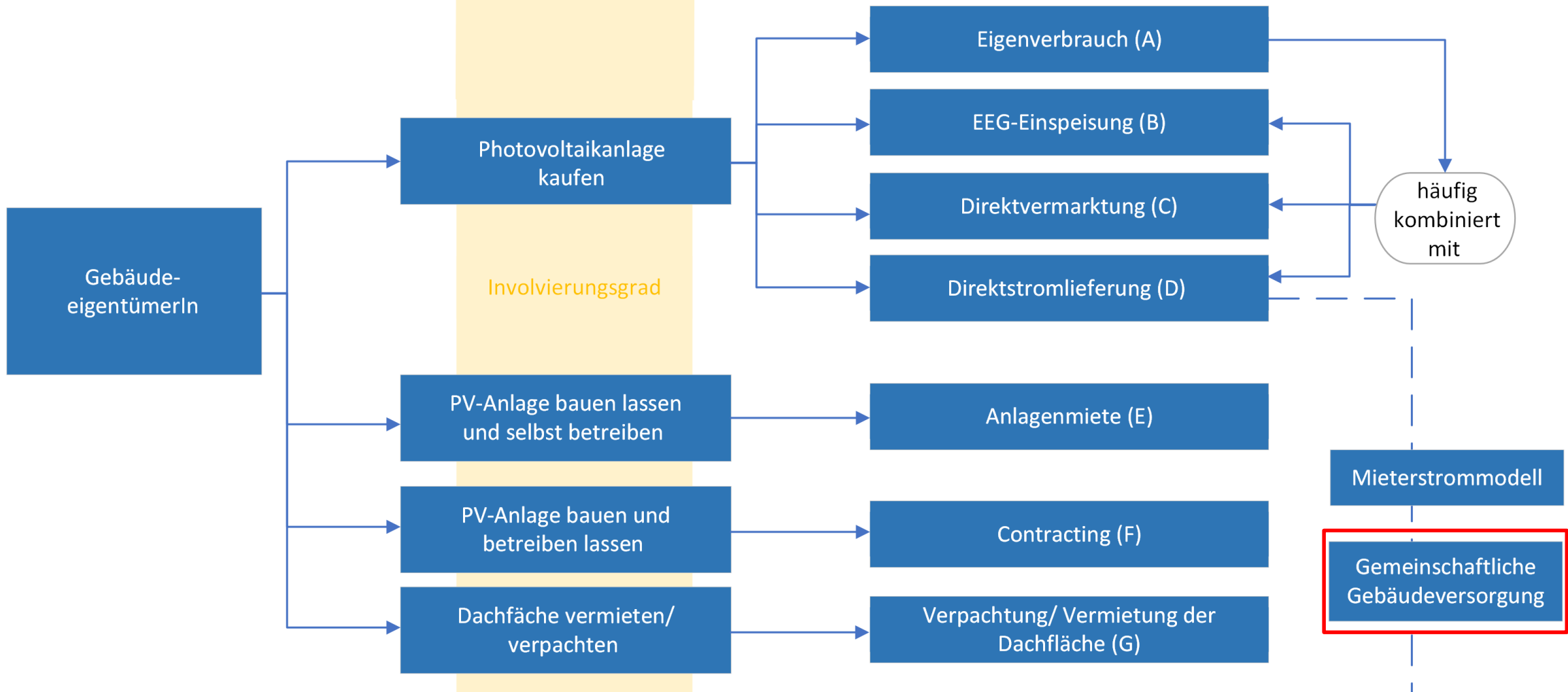
INHALT

1. Überblick zu Betreibermodellen

2. Vertiefung Mieterstrom und GGv

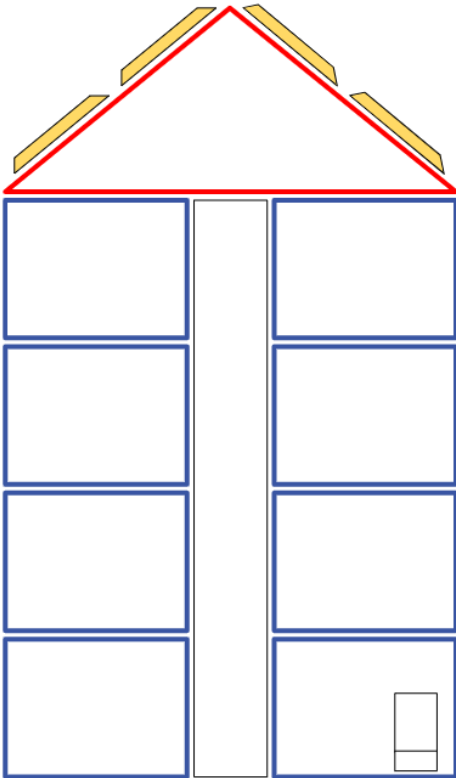
1. BETREIBERMODELLE

Möglichkeiten für GebäudeeigentümerInnen/MieterInnen

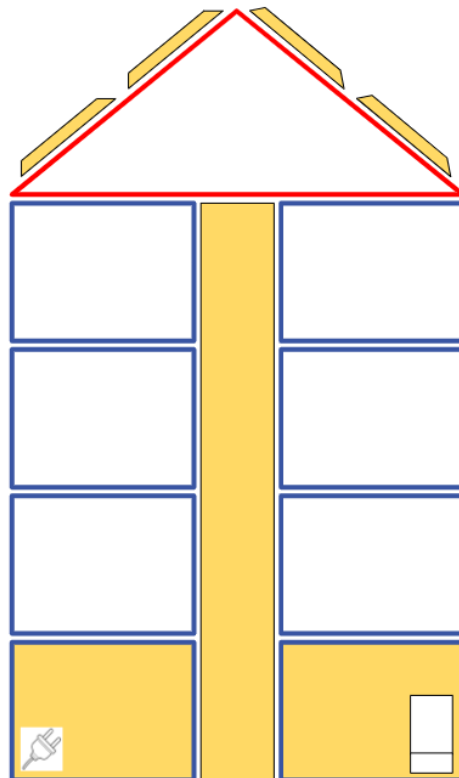


PV auf Mehrfamilienhäusern: Betreibermodelle

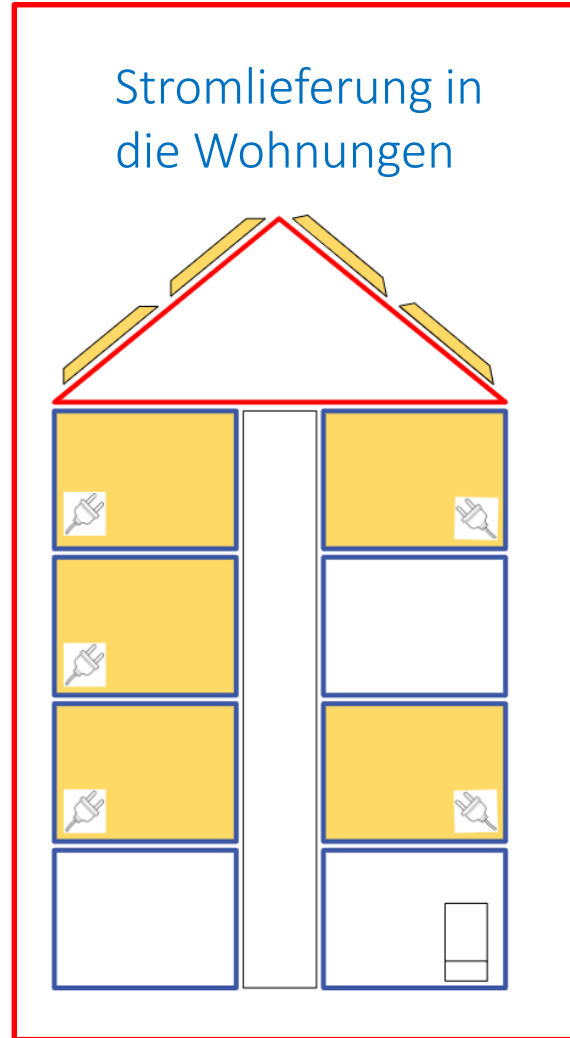
Volleinspeisung



Allgemeinstrom-
-versorgung



Stromlieferung in
die Wohnungen



Betreibermodelle

ROLLEN in Betreibermodellen



Investor
In die PV-Anlage



Betreiber
Der PV-Anlage



Eigentümer
Des Gebäudes
(WEG: mehrere
Wohnungseigentümer)



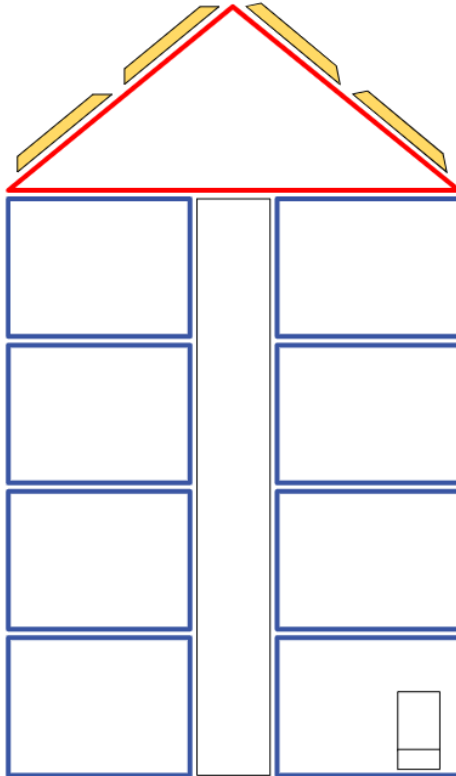
Verbraucher
Des Solarstroms



Alle Rollen können von einer Person eingenommen werden (z. B. EFH-Besitzer) oder auf unterschiedliche Personen/Dienstleister verteilt sein.

- Weitere wichtige Beteiligte sind Netzbetreiber und Messstellenbetreiber

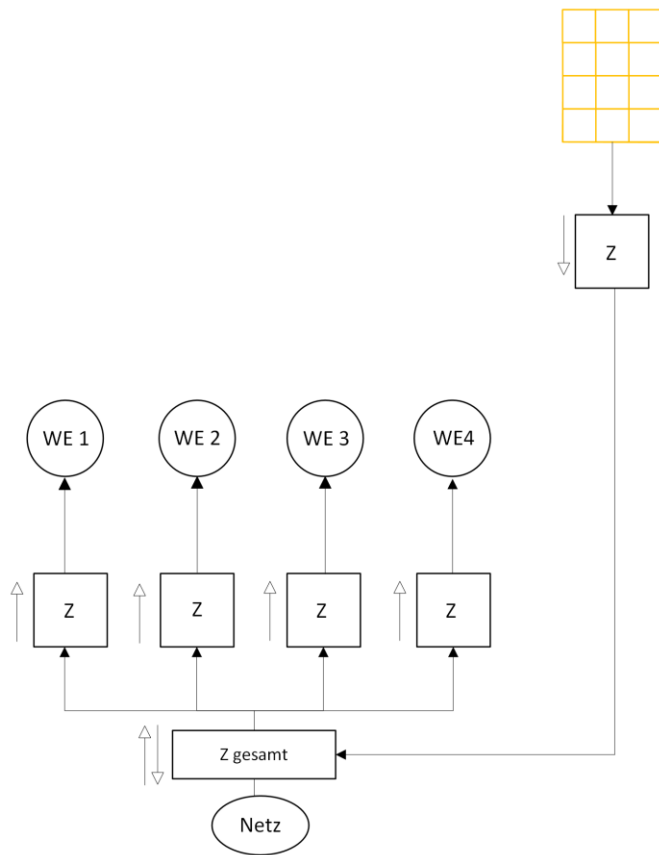
Betreibermodelle: Volleinspeisung



- Erzeugter Solarstrom wird vollständig ins öffentliche Netz eingespeist.
- Anzulegende Vergütung derzeit zwischen ca. 8 und 13 ct/kWh
- Erhöhte Einspeisevergütung nach § 48 Abs. 2a EEG 2023 -> Anzulegende Vergütung derzeit zwischen ca. 8 und 13 ct/kWh
- Kein zusätzlicher Mieterstromzuschlag
- Keine Stromsteuer aus Anlagen bis zu 2 MegaWatt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG)

Weitere Informationen : [Solarstrom für alle, 3. Auflage](#) ; [Bundesnetzagentur - EEG-Förderung und -Fördersätze](#); Solarenergie Förderverein e.V. 3, 2024

Betreibermodelle: Volleinspeisung



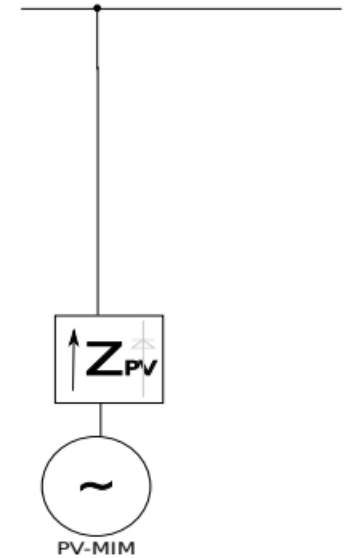
- Einfaches Messsystem (Nur Einspeisezähler)
- An der Haus- und Messtechnik der Bewohnenden wird keine Änderung vorgenommen
- Umrüstung auf Eigenverbrauch nachträglich möglich
- Gute Voraussetzung für Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGv)

Weitere Informationen : [Mehrfamilienhaus: Betriebskonzepte](#)

Einspeisevergütung für PV-Anlagen: Volleinspeisung

Einspeisevergütung 2025 bei Volleinspeisung nach EEG

Leistung der Anlage	Einspeisevergütung bis August 2025
bis 10 kWp	12,60 Cent/kWh
Leistungsanteil von 10kWp bis 100 kWp	10,56 Cent/kWh

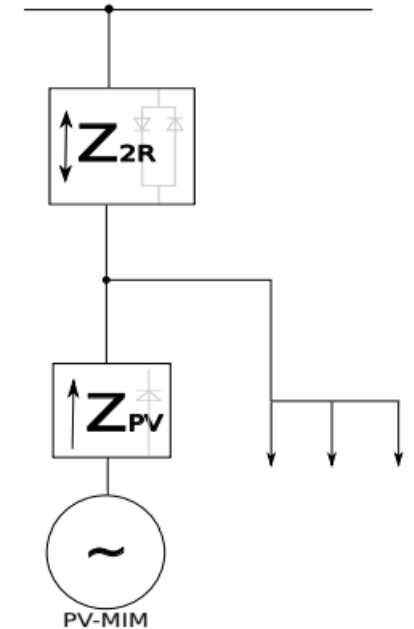


https://www.clearingstelle-ee-gkwkg.de/sites/default/files/Hinweis_2013_19_0.pdf

Einspeisevergütung für PV-Anlagen: Überschusseinspeisung

Einspeisevergütung 2025 bei Überschusseinspeisung nach EEG

Leistung der Anlage	Einspeisevergütung bis August 2025
bis 10 kWp	7,94 Cent/kWh
Leistungsanteil von 10 kWp bis 40 kWp	6,88 Cent/kWh
Leistungsanteil von 40kWp bis 100 kWp	5,62 Cent/kWh



https://www.clearingstelle-ee-gkwkg.de/sites/default/files/Hinweis_2013_19_0.pdf

Anlagensplitting

Zwei Anlagen = 1 x Eigenversorgung und 1 x Volleinspeisung

- Ziel: Unterschiedliche Vergütungssätze
- Grundlagen: Werden nach § 48 Abs. 2a EEG getrennt betrachtet, wenn sie innerhalb von < 12 Monaten in Betrieb genommen wurden und "der Strom aus beiden Anlagen über **jeweils eigene Messeinrichtungen** abgerechnet wird"

Anlagensplitting

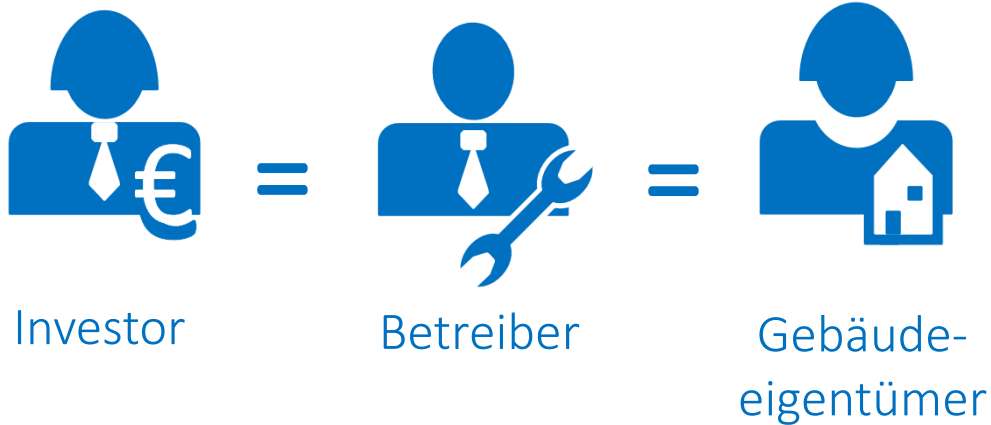
- Voraussetzungen: Netzbetreiber muss informiert werden und es bedarf 1x Einspeise- und 1x Zweirichtungszähler
- **Aber:** bei nachträglicher Umstellung von Voll- auf Überschusseinspeisung werden Anlagen wieder klassisch nach § 24 Abs. 1 EEG zusammengefasst
- Bei einer Umstellung von Überschuss- auf Volleinspeisung muss fristgerecht der Netzbetreiber informiert werden

Weitere Informationen: PV-Anlagen: Umstellung von Volleinspeisung auf Eigenversorgung; Kann zwischen Volleinspeisung und (vergütetem) Eigenverbrauch gewechselt werden? | Clearingstelle EEG | KWKG

Betreibermodelle: PV-Stromlieferung mit Überschusseinspeisung

Mögliche Versorgungsarten sind Vollversorgung oder Ergänzungsversorgung

Lohnt sich für
große Gewerbe-
und
Industriekunden



- Der Investor der PV-Anlage ist gleich der Betreiber und Gebäudeeigentümer
- Anlagenbetreiber gilt als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (vgl. Mieterstrom)
- Überschüssiger Strom wird ins Netz eingespeist

- Der Verbraucher nutzt Solarstrom zum Eigenverbrauch
- Spart Kosten durch Netzstromeinsparungen

Betreibermodelle: PV-Stromlieferung mit Überschusseinspeisung

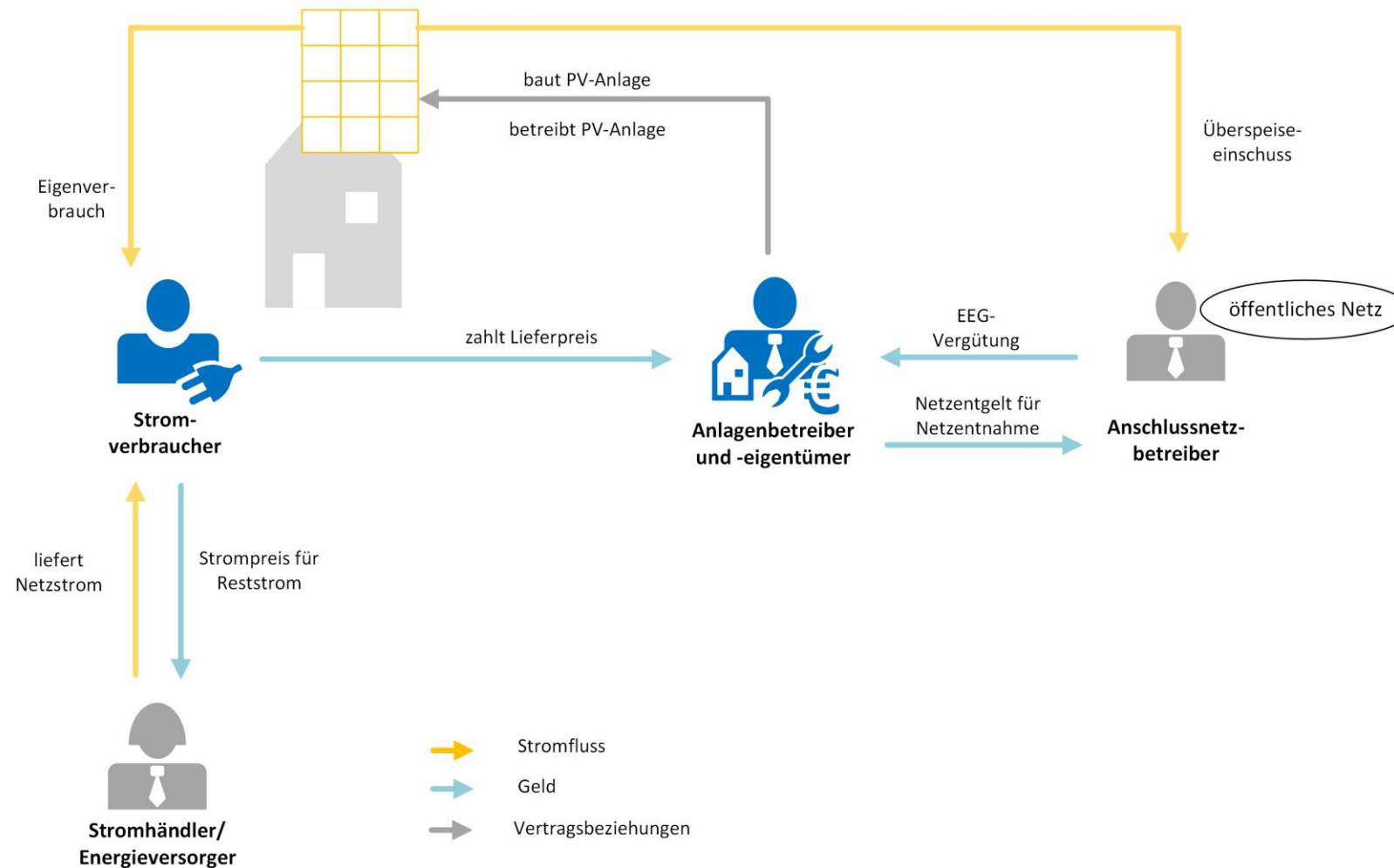


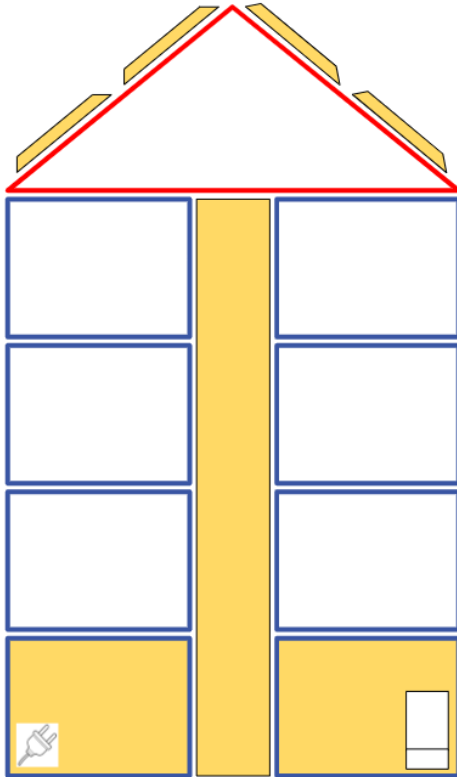
Abb. #: Betreibermodell PV-Stromlieferung mit Überschusseinspeisung. Eigene Darstellung auf Grundlage der DGS Franken.

Betreibermodelle: PV-Stromlieferung mit Überschusseinspeisung

Rechte und Pflichten des Anlagenbetreibers

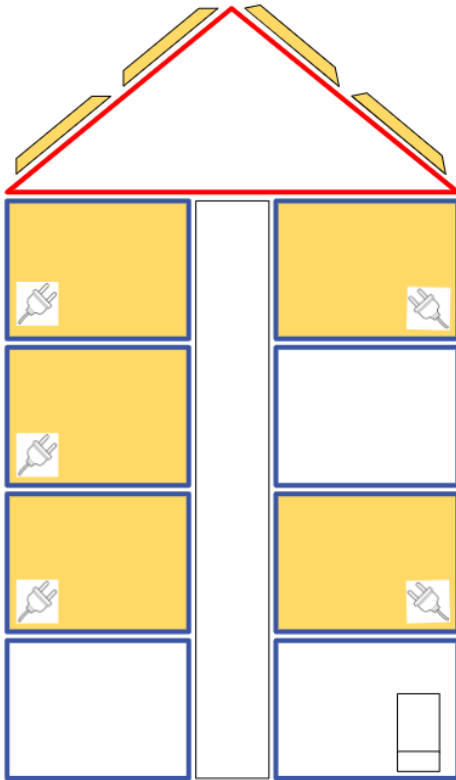
- Anmeldepflicht Netzbetreiber
- Anmeldepflicht Bundesnetzagentur
- Stromsteuerbefreiung Hauptzollamt
- PV-Stromkennzeichnung (Eigentestat)
- Ggf. PV-Stromliefervertrag

Betreibermodelle: Allgemeinstromversorgung



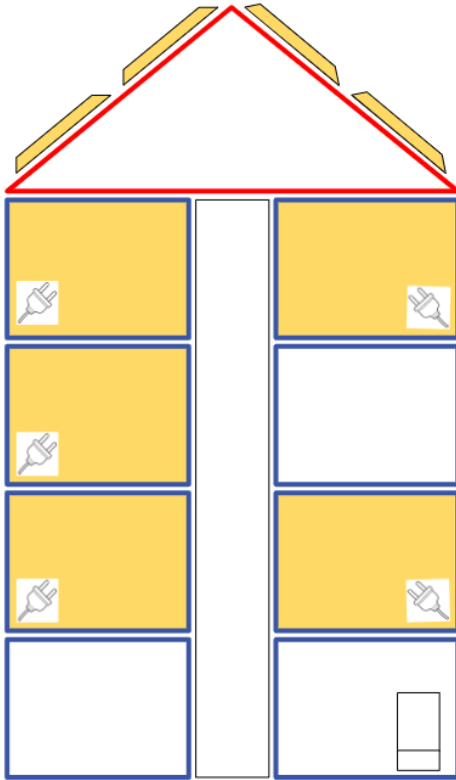
- Die PV-Anlage versorgt gemeinschaftlich genutzte Verbraucher wie z. B. Treppenhaus, Tiefgarage oder Wärmepumpe. Einspeisung von Überschüssen ins Netz (Vergütung ca. 7 ct/kWh).
- Ladung von gemeinschaftlichen E-Autos möglich
- Sinnvoll bei kleiner Dachfläche, oder hohen Allgemeinstromverbrauchen
- Verringert Betriebskosten/Nebenkosten des Gebäudes
- 2 Modelle möglich:
 - a) Allgemeinstromnutzung ohne Wärme
 - b) Allgemeinstromnutzung plus Wärme

Betreibermodelle: Stromlieferung in die Wohnung



- Der Strom der PV-Anlage wird den Wohneinheiten zur Verfügung gestellt. Ladung von E-Autos möglich. Einspeisung von Überschüssen ins Netz (Vergütung ca. 7 ct/kWh)
- 2 Varianten möglich
 - A) Vollstromversorgung (Mieterstrom)
 - B) Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGv)**
- Einspeisung von Überschüssen ins Netz

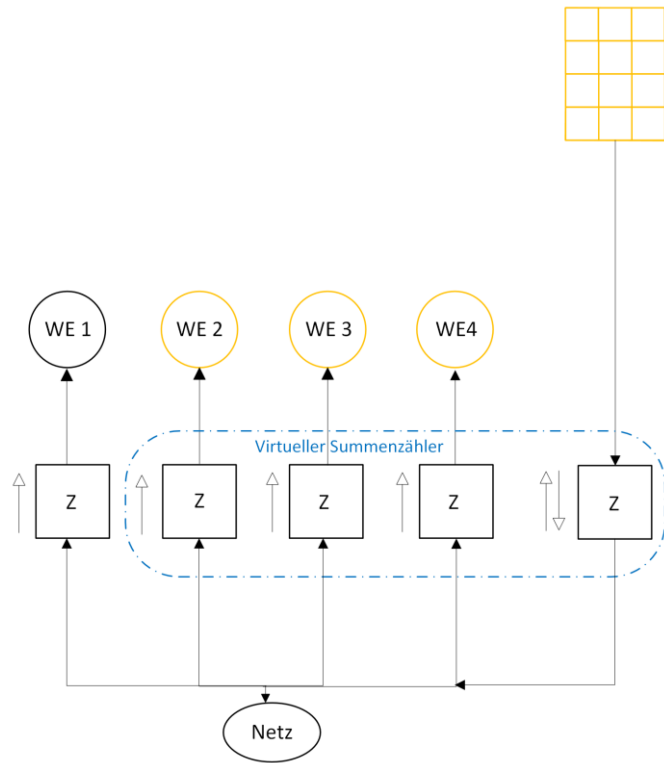
Betreibermodelle: Mieterstrom (Vollstromversorgung)



- **Voll-Service:** Contractor finanziert, errichtet und betreibt die PV-Anlage, beliefert Mieter (ab ca. 15 WE)
- **Teil-Service:** Lieferkettenmodell – einzelne Dienstleistungen werden von Service – Partnern übernommen, z. B. Messstellenbetrieb, Belieferung, Abrechnung (ab ca. 10 WE)
- **Eigenständige Umsetzung:** Gebäudeeigentümer macht alles selbst einschl. Lieferung an Mieter (= EVU), (ab ca. 5 WE)

Steigender Aufwand und steigende
Wirtschaftlichkeit für Eigentümer

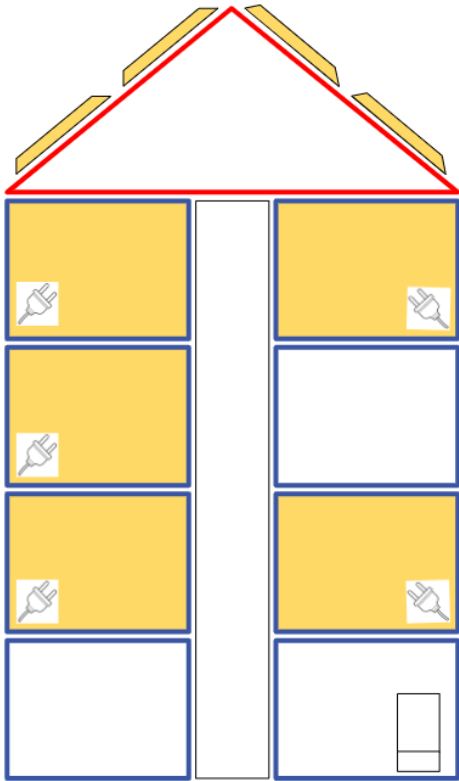
Betreibermodelle: Mieterstrom (Vollstromversorgung)



- Virtueller Summenzähler (digitale Aggregation und Bilanzierung viertelstündlicher Messung)
- Zähler desselben Netzanschlusspunktes werden zu virtuellen Summenzähler zusammengefasst
- Voraussetzung: Alle Zähler sind intelligente Messsysteme (iMSys)
- Mehrkosten für physischen Summenzähler entfallen (ca. 20 % Mehrkosten)
- Flexibilität bei Versorgung der Wohneinheiten
- Nichtteilnehmende werden aus öffentlichem Netz versorgt
- (Rest-)Stromversorgung erfolgt bei allen WE über selben Anbieter

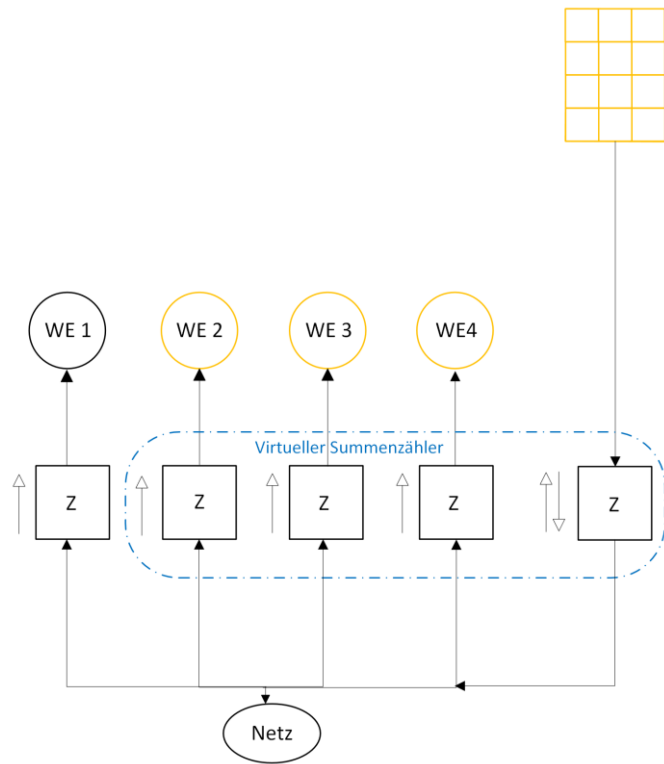
Weitere Informationen : [VBEW-Messkonzepte; Handout zur Auswahl der Messkonzepte](#) ; [20\(25\)302 Stellungnahme EINHUNDERT Energie GmbH Neustart der Digitalisierung der Energiewende 15.03.2023](#)

Betreibermodelle: Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGv)



- Hausgemeinschaft bzw. -eigentümer ist Betreiber
- Erzeugter Solarstrom wird an WE im Gebäude geliefert
- Jede WE kauft Reststrom von selbstgewähltem EVU
- Smart Meter notwendig

Betreibermodelle: Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGv)



- Virtueller Summenzähler (digitale Aggregation und Bilanzierung viertelstündlicher Messung) - Intelligente Messsysteme
- Zähler desselben Netzanschlusspunktes werden zu virtuellen Summenzähler zusammengefasst
- Voraussetzung: Alle Zähler sind intelligente Messsysteme (iMSys)
- Mehrkosten für physischen Summenzähler entfallen (ca. 20 % Mehrkosten)
- Flexibilität bei Versorgung der Wohneinheiten
- Nichtteilnehmende werden aus öffentlichem Netz versorgt
- (Rest-)Stromversorgung erfolgt über von WE frei wählbaren Anbieter

Weitere Informationen : [VBEW-Messkonzepte](#); [Handout zur Auswahl der Messkonzepte](#) ; [20\(25\)302 Stellungnahme EINHUNDERT Energie GmbH Neustart der Digitalisierung der Energiewende 15.03.2023](#)

Intelligente Messsysteme (iMSys) oder Smart Meter

Bestehen aus:

- Einem digitalen Stromzähler (moderne Messeinrichtung: protokolliert den zeitlichen Stromverbrauch)
- Einem Kommunikationsmodul (Smart-Meter-Gateway)

Daten können Empfangen und Gesendet werden: Zählerstand kann so automatisch übermittelt werden (15-Minuten-Intervalle)

Oftmals gleichgesetzt mit dem Begriff "Smart Meter" welcher ein Überbegriff ist für Zähler, die senden und empfangen können.

Örtlicher Strommessstellenbetreiber entscheidet, wann neue Zähler installiert werden (ob digitale Stromzähler oder iMSys) - bis 2032 sollen alle Haushalte in Deutschland mit digitalen Stromzählern ausgestattet werden (diese müssen weiterhin abgelesen werden)

Weitere Informationen : [Smart Meter: Was Sie über die neuen Stromzähler wissen müssen | Verbraucherzentrale.de](https://www.verbraucherzentrale.de/themen/energie/stromzähler)

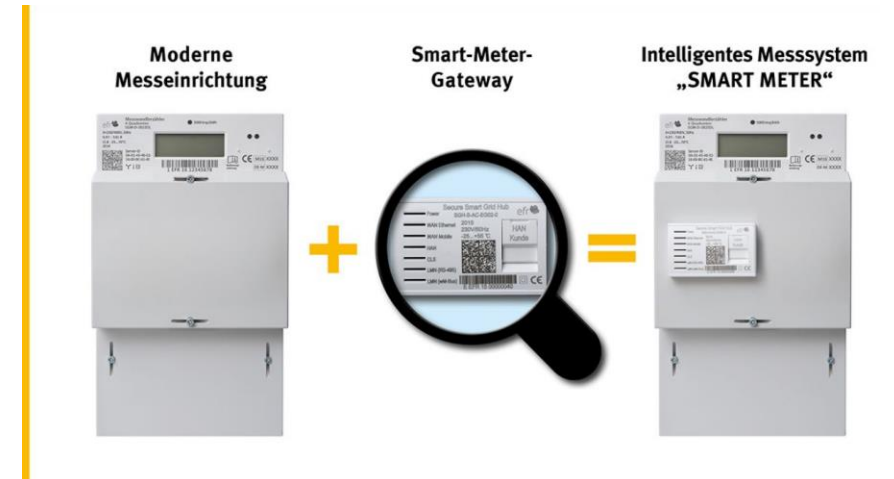


Abb. #: Intelligentes Messsystem. Verbraucherzentrale NRW.

Intelligente Messsysteme (iMSys) oder Smart Meter

Gesetzliche Pflicht für Messstellenbetreiber zum Einbau von intelligenten Messsystemen bei:

- Haushalten mit Stromverbrauch > 6.000 kWh/a
- Haushalten mit stromerzeugenden Anlagen (z. B. PV) mit einer Nennleistung > 7 kW
- Haushalten mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe oder E-Ladestation)

Messstellenbetreiber sind verpflichtet VerbraucherInnen mindestens 3 Monate vor dem Einbau Bescheid zu geben

Ab 2025 hat jeder Haushalt das Recht auf den Einbau eines intelligenten Messsystems

- Dieser muss nach Antragstellung innerhalb von 4 Monaten erfolgen
- Einmalige Kosten von 30 € an den grundzuständigen Messstellenbetreiber

Kosten:

- Digitaler Stromzähler: max. 20 €/a brutto
- Intelligentes Messsystem: zwischen 20 und 50 €/a brutto abhängig von der verbrauchten Strommenge und der Leistung der stromerzeugenden Anlage

Weitere Informationen : [Smart Meter: Was Sie über die neuen Stromzähler wissen müssen | Verbraucherzentrale.de](#); [Smart Meter Rollout](#)

2. VERTIEFUNG MIETERSTROM UND GGv

Mieterstrom - Grundmodell

Der Strompreis für den Mieterstrom und den zusätzlichen Strombezug darf 90 % des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarif nicht überschreiten

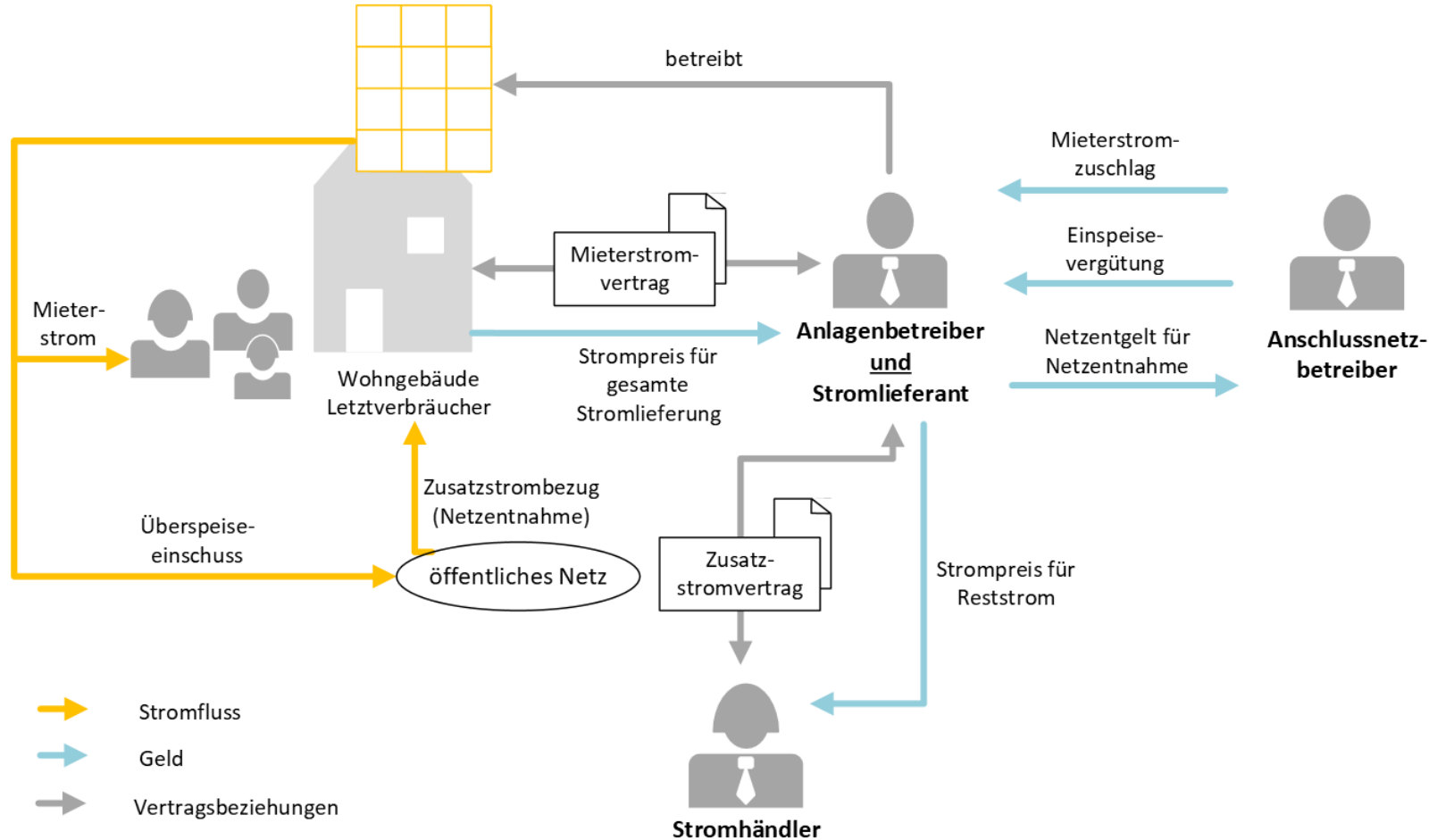


Abb. #: Grundmodell Mieterstromlieferung des Anlagenbetreibers. Eigene Darstellung auf Grundlage [Bundesnetzagentur - Solaranlagen auf Mehrparteiengebäuden: Mieterstromzuschlag und Einspeisevergütung](#)

Betreibermodelle für Dach-PV - Mieterstrom

Vermietende sind in der Pflicht die Vollversorgung des Gebäudes zu gewährleisten

ZUSAMMENFASSUNG	MIETERSTROM
Wer erhält den Strom?	PV-Strom wird direkt von MieterInnen verbraucht; Preis darf nicht höher als 90 % des im jeweiligen Netzbetrieb geltenden Grundversorgungstarif sein
Was passiert, wenn keine Sonne scheint?	Wenn Solarstrom nicht ausreicht, kaufen Vermietende externen (Zusatz-) Strombezug aus dem öffentlichen Netz
PV-Strom wird nicht gebraucht?	Überschuss wird ins öffentliche Netz eingespeist (Einspeisevergütung vom Netzbetreiber oder Direktvermarktung)
Verantwortung	Vermietende/Anlagebetreiber = Vollstromversorgende mit Rechten und Pflichten nach §40 bis §42a EnWG
Sofern kein Energiedienstleister beauftragt wird, wird die Anlagenbetreiber durch die Lieferung von Strom zum Elektrizitäts- und Energieversorgungsunternehmen: Pflichten §40 bis §42a EnWG	
Verträge	1 Stromvertrag mit MieterInnen (Vollversorgung) - Keine Kopplung mit Mietvertrag
Teilnahmepflicht	Keine
Förderung	EEG-Förderung, Einspeisevergütung, Mieterstromzuschlag, KfW 270 (Kredit), BEG EM

Weitere Informationen : [Photovoltaik auf dem Mehrparteienhaus - Energieagentur Regio Freiburg \(energieagentur-regio-freiburg.eu\)](https://www.energieagentur-regio-freiburg.eu/) ; [Mieterstrom und seine gesetzlichen Regelungen | Energiewende Schleswig-Holstein](#)

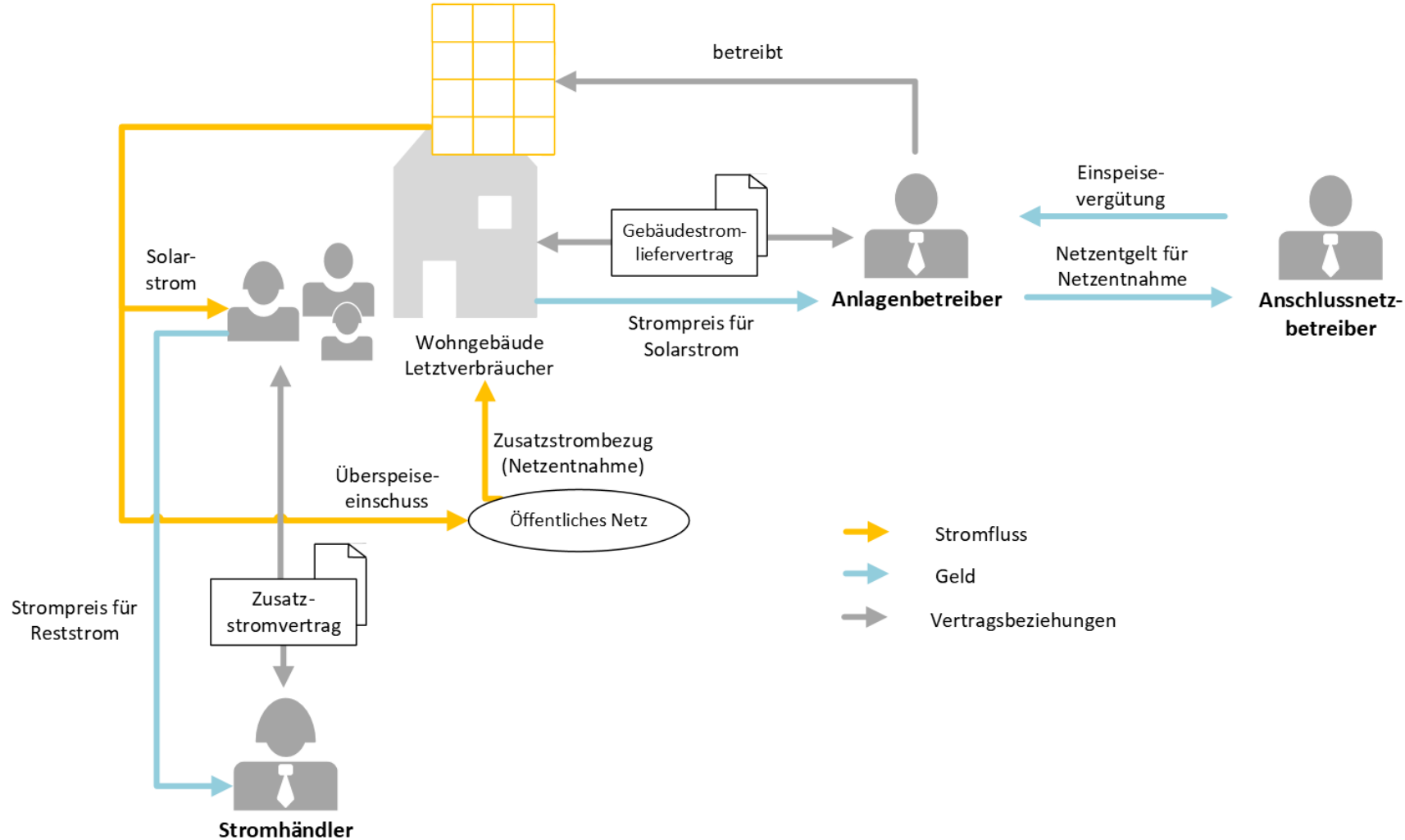
Betreibermodelle für Dach-PV – Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGv)

Vermietende sind nicht in der Pflicht der Vollversorgung.

ZUSAMMENFASSUNG	GEMEINSCHAFTLICHE GEBÄUDEVERSORGUNG GGv
Wer erhält den Strom?	PV-Strom wird direkt von MieterInnen verbraucht – Die Weiterführung zu einem anderen Grundstück ist unzulässig
Was passiert, wenn keine Sonne scheint?	MieterInnen beziehen Reststrom eigenständig von frei wählbaren Stromversorgern
PV-Strom wird nicht gebraucht?	Überschüssiger Strom wird ins Netz eingespeist
Verantwortung	Gebäudestromliefervertrag/ -nutzungsvertrag mit MieterInnen
Abrechnung durch MessstellenbetreiberIn auf Basis von viertelstündlicher Messung über intelligentes Messsystem (iMSys)	
Verträge	2 Stromverträge (Gebäudestromnutzungsvertrag Solarstrom + Reststrom)
Teilnahmepflicht	Keine
Förderung	Keine zusätzliche Staatliche Förderung für den Betrieb, KfW 270 (Förderkredit), BEG EM

Weitere Informationen : [Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung \(sfv.de\)](https://sfv.de) ; [Photovoltaik auf dem Mehrparteienhaus - Energieagentur Regio Freiburg \(energieagentur-regio-freiburg.eu\)](https://energieagentur-regio-freiburg.eu)

GGv - Grundmodell



Wirtschaftlich besonders interessant für Wohngebäude mit 20 – 30 WE durch Skaleneffekte

Abb. #: Grundmodell Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung. Eigene Darstellung.

Weitere Informationen : [Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung \(sfv.de\)](https://www.sfv.de) ; [Photovoltaik auf dem Mehrparteienhaus - Energieagentur Regio Freiburg \(energieagentur-regio-freiburg.eu\)](https://www.energieagentur-regio-freiburg.eu)

GGv – Gesetzliche Regelungen

Gesetzliche Regelung im Solarpaket 1 (in Kraft getreten am 16.05.2024)

- Legt allgemeine Grundsätze fest
- Regelt Gebäudestromverträge und Rechte der MieterInnen, beispielsweise die Stromliefermenge
- Legt allgemeine Regelungen zum Betrieb, Erhalt und Wartung der Anlage fest
- Legt Regelungen zu Abrechnungen und die rechtzeitige Ankündigung bei Versorgungsunterbrechungen fest

GGv – Gesetzliche Regelungen

Rechtliche Vorgaben in § 42b EnWG (Ausschnitte)

(3) Der Betreiber der Gebäudestromanlage ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der teilnehmenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher bei Vertragsbeginn darüber, dass die Gebäudestromanlage den Strombedarf der teilnehmenden Letztverbraucher nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann, sodass ein ergänzender Strombezug durch den teilnehmenden Letztverbraucher notwendig ist. Das Recht des Letztverbrauchers, für den ergänzenden Strombezug einen Vertrag seiner Wahl mit einem Lieferanten seiner Wahl abzuschließen, darf in dem Gebäudestromnutzungsvertrag nicht eingeschränkt werden. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher rechtzeitig, wenn die Gebäudestromanlage

(5) Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch auf alle teilnehmenden Letztverbraucher aufgeteilt, wobei die rechnerisch aufteilbare Strommenge begrenzt ist auf die Strommenge, die innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls in der Solaranlage erzeugt oder von allen teilnehmenden Letztverbrauchern verbraucht wird, je nachdem welche dieser Strommengen geringer ist. Die rechnerische Aufteilung dieser Strommenge zwischen den teilnehmenden

Genaue rechtliche Vorgaben: [BMUV: Solarpaket I: Bundeskabinett stärkt Photovoltaik-Ausbau und Verbraucherrechte in Deutschland | Download](#) ; [EnWG](#)

Abrechnungen durch die Netzbetreibenden – 2 Ansätze

Statische Aufteilung

- Viertelstündlich gemessener Strom wird Wohneinheit (WE) zugeordnet (z.B. anhand der Haushaltsgröße, Wohnfläche oder Zahl der Wohneinheit)
- Abzug des prozentualen Anteils am Strombezug vom Netzbetreibenden (der häufig auch Messstellenbetreibende ist) von der Stromrechnung

Weitere Informationen: [Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung \(sfv.de\)](https://www.sfv.de)

Abrechnungen durch die Netzbetreibenden – 2 Ansätze

Beispiel: Statische Aufteilung

Drei Wohneinheiten:

1. Wohneinheit = statischer Anteil 30 %
2. Wohneinheit = statischer Anteil 30 %
3. Wohneinheit = statischer Anteil 40 %

Solarstromlieferung von 10:00 Uhr - 10:15 Uhr = 10 kWh

1. Wohneinheit: Strombedarf im Haushalt 4 kWh

- 3 kWh (=30%) Solarstrom,
- 1 kWh Reststrombezug

2. Wohneinheit: Strombedarf im Haushalt 2 kWh

- 2 kWh (=20 %) Solarstrom,
- anteiliger Solarstrom-Überschuss von 1 kWh (=10 %) gilt als eingespeist (Einspeisevergütung)

3. Wohneinheit: Strombedarf im Haushalt 9 kWh

- 4 kWh (=40%) Solarstrom,
- 5 kWh Reststrombezug

Über den gesamten Abrechnungszeitraum (1 Jahr) werden die so erfassten Strommengen jeweils als Solarstrom / Reststrombelieferung erfasst und abgerechnet.

Abb. #: Beispiel Statistische Aufteilung bei 3 WE. SFV.

Abrechnungen durch die Netzbetreibenden – 2 Ansätze

Dynamische Aufteilung

- Viertelstündlich gemessener Strom wird den einzelnen WE entsprechend ihres jeweiligen Anteils am Gesamtverbrauch zugeordnet
- WE mit einem höheren Stromverbrauch in den 15 Min. wird eine höhere Strommenge zugewiesen
- Vorteilhaft bei bspw. Einbindung von E-Autos und Wärmepumpen, da ihr Stromverbrauch zu anderen Zeiten stattfindet als der sonstige Haushaltsstromverbrauch

Weitere Informationen: [Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung \(sfv.de\)](https://www.sfv.de)

Abrechnungen durch die Netzbetreibenden – 2 Ansätze

Beispiel: Dynamische Aufteilung

Solarstromlieferung von 12:00 Uhr - 12:15 Uhr = 4 kWh

1. Wohneinheit: Strombedarf im Haushalt 0,5 kWh

- 0,5 kWh Solarstrom,
- 0 kWh Reststrombezug
- 0,07 kWh Solar-Netzeinspeisung

2. Wohneinheit: Strombedarf im Haushalt 1 kWh

- 1 kWh Solarstrom,
- 0 kWh Rststrombezug
- 0,14 kWh Solar-Netzeinspeisung

3. Wohneinheit: Strombedarf im Haushalt 2 kWh

- 2 kWh Solarstrom,
- 0 kWh Reststrombezug
- 0,29 kWh Solar-Netzeinspeisung

GESAMT-Bilanz für diese 1/4 h

- 0,5 kWh Solar-Netzeinspeisung
- 0 kWh Reststrombedarf

Die 1/4h erfassten Strommengen werden in Summe über den gesamten Abrechnungszeitraum (z.B. 1 Jahr) abgerechnet.

Abb. #: Beispiel Dynamische Aufteilung bei 3 WE. SFV.

GGv – HÜRDEN BEI DER UMSETZUNG

- Grundsätzliches Recht auf GGv nach [§ 42b EnWG](#) und einen virtuellen Summenzähler nach § 20 Abs. 1d Satz 3 EnWG
- Bei Weigerung des Netzbetreibers im Rahmen des Netzzugangs (gemäß [§ 20 EnWG](#)): Möglichkeit der Netzagentur (poststelle.bk6@bnetza.de) das Verhalten auf Basis von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG anzuzeigen. BNetzA kann Netzbetreiber verpflichten verweigerten Netzzugang zu genehmigen ([§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EnWG](#)).
- Netzbetreiber haben EEG-Anlagen vorrangig an ihr Netz anzuschließen ([§ 8 EEG](#))
- Grundzuständiger Messtellenbetreiber nicht verpflichtet GGv umzusetzen: Nach [§ 5 Abs. 1 MsbG](#) besteht die Möglichkeit einen anderen Messtellenbetreiber zu beauftragen

Weitere Informationen: [Virtuelle Summenzähler und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung](#)

WELCHES BETREIBERMODELL IST DAS RICHTIGE FÜR MICH?

Gemeinsamkeiten Mieterstrom und GGv

- Auf dem Dach erzeugter Strom wird direkt an MieterInnen weitergeleitet (nicht durch öffentliches Stromnetz)
- Teilnahme ist nicht verpflichtend
- Überschuss wird in das öffentliche Netz eingespeist
- Beide Modelle können den KfW-Kredit Nr. 270 in Anspruch nehmen

Welches Betreibermodell ist das Richtige für mich?

Unterschiede Mieterstrom und GGv

KRITERIUM	MIETERSTROM	GGv
Verantwortung	Anlagenbetreibende = Stromversorger (Vollversorgungspflicht)	Keine Vollversorgungspflicht
Verträge	1 Stromliefervertrag	2 Stromverträge (Solarstrom und Reststrom)
Abrechnung	Pflicht zur Rechnungsstellung nach EnWG	Einfache Abrechnung möglich
Messsystem	Virtueller Summenzähler	Viertelstündlicher Messung über intelligentes Messsystem (iMSys)
Förderung	EEG-Förderung, Mieterstromzuschlag	Überschusseinspeisevergütung; Kein Mieterstromzuschlag

PV-Dienstleistungen

Abrechnungs-Contracting

- PV-Anlage wird von Eigentümer/WEG selbst betrieben
- Abrechnung übernimmt Contractor
- Reststrom wird über separate Verträge bzw. von Contractor bezogen

PV-Miete mit Volleinspeisung

- Dach wird verpachtet
- Contractor betreibt die Anlage
- Strom wird vollständig ins Netz gespeist

Messstellenbetrieb

- Messstellenbetreiber übernimmt Abrechnung der Strombezüge und -einspeisungen

Weitere Informationen : [Solarstrom für alle, 3. Auflage](#) ; [Bundesnetzagentur - EEG-Förderung und -Fördersätze](#); Solarenergie Förderverein e.V. 3, 2024

Herzlichen Dank für Ihr Interesse



Heckerstraße 6 D-34121 Kassel

Tel: +49 561 25770 Fax: +49 561 3161201



Abbildungen

Abb. #: Intelligentes Messsystem. Verbraucherzentrale NRW. [Smart Meter: Was Sie über die neuen Stromzähler wissen müssen | Verbraucherzentrale.de](https://www.verbraucherzentrale.nrw.de/energie/stromzähler/smart-meter)

Abb. #: Grundmodell: Mieterstromlieferung des Anlagenbetreiber. Online: [Bundesnetzagentur - Solaranlagen auf Mehrparteiengebäuden: Mieterstromzuschlag und Einspeisevergütung](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/06/solaranlagen-mieterstrom-zuschlag-und-einspeiseverguetung.html)

Abb. #: Fördersätze Mieterstromzuschlag. Bundesnetzagentur. Online: [Bundesnetzagentur - EEG-Förderung und -Fördersätze](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/06/solaranlagen-mieterstrom-zuschlag-und-einspeiseverguetung.html)

Abb. #: Beispiel Statistische Aufteilung bei 3 WE. SFV. Online: [Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung \(sfv.de\)](https://www.sfv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/06/solaranlagen-mieterstrom-zuschlag-und-einspeiseverguetung.html)

Abb. #: Beispiel Dynamische Aufteilung bei 3 WE. SFV. Online: [Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung \(sfv.de\)](https://www.sfv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/06/solaranlagen-mieterstrom-zuschlag-und-einspeiseverguetung.html)

Abb. #: Grundmodell Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung. SFV. Online: [Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung \(sfv.de\)](https://www.sfv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/06/solaranlagen-mieterstrom-zuschlag-und-einspeiseverguetung.html)

Abb. #: Vergleich Mieterstrommodell und GGv. Metergrid. Online: [Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vs. Mieterstrom: Vor- und Nachteile im Vergleich \(metergrid.de\)](https://www.metergrid.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/06/solaranlagen-mieterstrom-zuschlag-und-einspeiseverguetung.html)

Abb. #: Vergleich Mieterstrommodell und GGv. Alva-Energie. Online: [ALVA Magazin | Im Vergleich: Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung & Mieterstrom \(alva-energie.de\)](https://www.alva-energie.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/06/solaranlagen-mieterstrom-zuschlag-und-einspeiseverguetung.html)

Abb. #: Erneuerbare Energie Gemeinschaft. Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften. [Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften \(EEG\) – Energiegemeinschaften](https://www.energiegemeinschaften.at/)

Abb. #: Bürgerenergiegemeinschaften. Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften. [Bürgerenergiegemeinschaften \(BEG\) – Energiegemeinschaften](https://www.buergerenergiegemeinschaften.at/)